



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

Jobcenter

Landratsamt Bodenseekreis  
Jobcenter  
88041 Friedrichshafen

## Antrag auf Zusicherung zum Auszug aus dem Elternhaus/ Antrag auf Zusicherung zum Umzug für unter 25-Jährige (U25)

(von dem Antragsteller/ der Antragstellerin auszufüllen)

Anrede  Frau  Herr

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon-Nummer \_\_\_\_\_

(freiwillige Angabe, aber für eine Kontaktaufnahme und zur schnellen Bearbeitung hilfreich)

1.  Ich wohne momentan bei meinen Eltern/ Elternteil und beantrage die Zusicherung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung ab dem \_\_\_\_\_.

**(wenn nicht zutreffend weiter zu Punkt 2 oder 3)**

### 1.1. Angaben zur elterlichen Wohnung:

Meine Eltern bewohnen:  eine Mietwohnung  eigenes Haus/ Eigentumswohnung

Größe der Wohnung: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Anzahl der Zimmer: \_\_\_\_\_

Anzahl der Personen, die außer mir in der Wohnung wohnen: \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsgrad der Mitbewohner (z.B. Eltern/ Stiefeltern, Schwester, Bruder, Oma, Opa etc.):

\_\_\_\_\_ / Alter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ / Alter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ / Alter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ / Alter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ / Alter: \_\_\_\_\_

Ich habe in der Wohnung ein eigenes Zimmer:

ja Größe: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  nein, ich teile mir ein Zimmer mit

\_\_\_\_\_.

Für eine sachgerechte Entscheidung kann es erforderlich sein, mit Ihren Eltern Kontakt aufzunehmen.

Telefon-Nummer der Eltern: \_\_\_\_\_  
(freiwillige Angabe, aber für eine Kontaktaufnahme und zur schnellen Bearbeitung hilfreich)

Die Zusicherung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende soziale Gründe gemäß § 22 Absatz 5 Nr. 1 SGB II vorliegen, wenn der Umzug für die Eingliederung in Arbeit/Ausbildung gemäß § 22 Absatz 5 Nr. 2 SGB II erforderlich ist oder wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund gemäß § 22 Absatz 5 Nr. 3 SGB II vorliegt.

**1.2 Begründung für den geplanten Auszug aus dem Elternhaus/ Gründe, weshalb ich nicht mehr zu Hause bei den Eltern wohnen kann:  
(Bitte so ausführlich wie möglich, ggf. Extra-Blatt verwenden!)**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Falls vorhanden, legen Sie bitte diesem Antrag Stellungnahmen von anderen beteiligten Personen/Institutionen bei (z.B. Ärzte, Therapeuten, Jugendamt o.ä.).

2.  Ich bin bereits am \_\_\_\_\_ aus der elterlichen Wohnung ausgezogen  
und wohne vorübergehend bei \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Verwandten/ Freunde etc.).

3.  Ich wohne schon seit \_\_\_\_\_ in einer eigenen Wohnung.

4. Begründung für den geplanten Umzug (wenn Punkt 2 oder 3 angekreuzt wurde)

**(Bitte so ausführlich wie möglich, ggf. Extra-Blatt verwenden!)**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**5. Angaben zum geplantem Umzug/ Auszug:**

Ich beabsichtige

- allein umzuziehen.
- einen Zusammenzug mit meinem Ehepartner/ meiner Ehepartnerin bzw. meinem Lebensgefährten/ meiner Lebensgefährtin.
- mit meinen \_\_\_\_\_ Kindern (bei Schwangerschaft bitte ärztlichen Nachweis über den Entbindungstermin beilegen) umzuziehen.
- mit folgenden sonstigen Personen (U25) zusammenzuziehen:

---

---

**6. Stand der Wohnungssuche**

- aktuell habe ich keine Wohnung in Aussicht.
- ich habe bereits eine Wohnung ab dem \_\_\_\_\_ in Aussicht.  
(wenn zutreffend, weiter zu Punkt 6.1)

**6.1. Angaben zur möglichen neuen Wohnung:**

---

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Kaltmiete:	_____	€
kalte Betriebskosten:	_____	€
Garagen-/Stellplatzkosten:	_____	€
Heizkosten:	_____	€
Wohnungsgröße:	_____	m <sup>2</sup>

Diesem Antrag ist in Kopie beigelegt:

- Vorvertrag
- Konkretes schriftliches Mietangebot

## 6.2. Angaben zur Person, die mit in die Wohnung einzieht, bzw. bereits dort wohnt:

---

(Name, Verhältnis zur Person)

---

Für den Fall einer Zusicherung zum Auszug aus der bisherigen/ elterlichen Wohnung beantrage ich

- die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft
- Mietkaution in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR
- Umzugskosten (siehe beiliegendes Merkblatt)

---

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

### **Wichtiger Hinweis:**

Eine Übernahme von Kosten der Unterkunft wird nur erfolgen, wenn das Jobcenter **vor der Unterzeichnung des Mietvertrages** die Zusicherung zum Umzug schriftlich erteilt hat (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II). Dafür ist das Jobcenter im Bereich des **neuen** Wohnorts zuständig. Bitte beachten Sie das beigefügte Merkblatt.

Es kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (§ 22 Abs. 5 S. 3 SGB II). Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen (§22 Abs. 5 S. 4 SGB II).



## Allgemeine Hinweise zur Wohnungssuche für Bezieher von Bürgergeld

**Dieses Merkblatt ersetzt keinen Antrag und ist auch keine Zusage für einen Umzug**

Sie beziehen Bürgergeld oder haben diese Leistungen beantragt und beabsichtigen demnächst umzuziehen. In diesem Fall beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Besprechen Sie Ihren gewünschten Umzug unbedingt zeitnah mit Ihrem zuständigen Jobcenter Bodenseekreis.

### Allgemeines zu Mietkosten und Umzügen

Bei einem Leistungsbezug von Bürgergeld können unangemessen hohe Wohnkosten nur für einen begrenzten Zeitraum übernommen werden. Auf Dauer werden nur sog. angemessene Wohnkosten anerkannt. Beabsichtigen Sie umzuziehen, so ist es für die Anerkennung der Mietkosten der neuen Wohnung notwendig, bereits vor der Anmietung der neuen Wohnung (d.h. vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrags) die Zusicherung zum Umzug vom Jobcenter einzuholen.

**Unterschreiben Sie deshalb keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die schriftliche Zusage des Jobcenters eingeholt haben!**

### Angemessene Wohnkosten

Ab dem 01.04.2023 gelten für die einzelnen Gemeinden im Bodenseekreis beigefügte **Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft**. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um die Grundmiete/Kaltmiete inklusive angemessener Betriebskosten (z.B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, an Wohnungsbaugesellschaften zu zahlende Nutzungsgebühren, Verwaltungskosten, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Kosten der Grubenentleerung, Schornsteinreinigung, Wasserschaden- und Haushaftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen usw.) und der ggf. im Mietvertrag enthaltenen Garagen- oder Stellplatzkosten handelt. Angemessene Heizkosten und Abfallgebühren werden zusätzlich übernommen.

### **Bitte beachten Sie folgende Punkte:**

#### **1. Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages ist von Ihnen die Zusicherung zur Übernahme der neuen Wohnkosten vom Jobcenter einzuholen.**

Erforderliche Unterlagen für die Entscheidung über die Zusicherung zum Umzug:

- Antrag mit Angabe des Umzugsgrundes (Antragsformular erhalten Sie beim Jobcenter oder in den Rathäusern der Gemeinden)
- Anzahl der Personen, die mit Ihnen umziehen
- Anschrift der neuen Wohnung (konkretes Wohnungsangebot)
- Wohnungsgröße in qm
- Aufschlüsselung der Mietkosten in Grundmiete/Kaltmiete, kalte Betriebskosten, Heizkosten und ggf. Garagen- bzw. Stellplatzkosten
- Wenn vorhanden: Entwurf des neuen Mietvertrags oder vorläufige Mietbescheinigung des zukünftigen Vermieters

Beabsichtigen Sie in einen anderen Landkreis umzuziehen, ist der am neuen Wohnort zuständige SGB II – Leistungsträger für die Erteilung der Zusicherung zuständig. Nehmen Sie deshalb frühzeitig mit dem dortigen Jobcenter Kontakt auf und beantragen auch dort die Zusicherung.

Die Zusicherung kann nur erteilt werden, wenn die Mietkosten für die neue Unterkunft angemessen im Sinne des § 22 Abs.1 SGB II sind.

Ziehen Sie **ohne vorherige schriftliche Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten** um, so werden maximal nur die angemessenen Unterkunftskosten für die neue Wohnung anerkannt. Die restlichen Mietkosten müssen Sie selbst aufbringen.

Sind Sie noch keine 25 Jahre alt, so ist es Ihnen grundsätzlich zumutbar bei Ihren Eltern im Haushalt zu leben. Haben Sie berechtigte Gründe für einen Auszug aus dem Elternhaus, so besprechen Sie dies bitte frühzeitig mit Ihrer Ansprechperson im Fallmanagement. Sollten Sie nämlich ohne vorherige Zusicherung umziehen, werden regelmäßig keine Mietkosten übernommen. Dies gilt auch, wenn Sie in der Erwartung, Sie werden Bürgergeld beziehen, umziehen.

## 2. Wohnungsbeschaffungskosten (Kaution, Genossenschaftsanteil, Umzugskosten), Ersteinrichtungsbeihilfen

Haben Sie die **Zusicherung** zur Übernahme der Unterkunftskosten der neuen Wohnung erhalten **und** war der Umzug **erforderlich**, so können auf Antrag ...

- **Mietkaution** bzw. **Genossenschaftsanteil** darlehensweise übernommen werden.
- **Umzugskosten** übernommen werden. Umzugskosten sind dabei so gering wie möglich zu halten. Benötigen Sie beim Umzug professionelle Hilfe, müssen Sie dies ausreichend begründen und ggf. Nachweise vorlegen (z.B. ärztliches Attest). Vor der Beauftragung eines Umzugsunternehmens sind mindestens drei Kostenvoranschläge einzureichen.
- Beihilfen zur **erstmaligen Einrichtung einer Wohnung** übernommen werden. Der Antrag ist bei dem Jobcenter zu stellen, bei dem Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Leistungsbezug stehen. Erstmalig bedeutet, dass Sie persönlich bislang noch nie eine eigene Wohnungseinrichtung besessen haben.

**Maklergebühren** werden grundsätzlich **nicht** übernommen.

## 3. Hinweis für Antragsteller mit einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

Bitte beachten Sie, dass Sie nur im Geltungsbereich der Wohnsitzauflage die Zusicherung zu einer neuen Unterkunft erhalten können, d.h. dass Sie nur in der aktuellen Gemeinde eine Wohnung suchen können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Wohnsitzauflage geändert werden. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre zuständige Ausländerbehörde.

**Ab 01.04.2023 gültige Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) im Bodenseekreis**

		Vergleichsraum (Wohnregion)						
		1	2	3	4	5	6	7
Personen	qm	<b>Friedrichshafen,</b> Immenstaad	<b>Markdorf,</b> Bermatingen, Deggenhausertal, Oberteuringen	<b>Tettang,</b> Meckenbeuren, Neukirch	<b>Kressbronn,</b> Eriskirch, Langenargen	<b>Überlingen,</b> Owingen, Sipplingen	<b>Meersburg,</b> Daisendorf, Hagnau, Stetten, Uhdlingen- Mühlhofen	<b>Salem,</b> Frickingen, Heiligenberg
1	bis 45	590,00 €	550,00 €	563,00 €	582,00 €	567,00 €	582,00 €	553,00 €
2	46 – 60	659,00 €	627,00 €	633,00 €	660,00 €	649,00 €	659,00 €	614,00 €
3	61 – 75	799,00 €	768,00 €	770,00 €	810,00 €	801,00 €	809,00 €	739,00 €
4	76 – 90	950,00 €	919,00 €	918,00 €	975,00 €	968,00 €	975,00 €	875,00 €
5	91 – 105	1.107,00 €	1.073,00 €	1.073,00 €	1.150,00 €	1.143,00 €	1.152,00 €	1.017,00 €
6	106 – 120	1.266,00 €	1.224,00 €	1.229,00 €	1.329,00 €	1.322,00 €	1.336,00 €	1.160,00 €
7	121 – 135	1.421,00 €	1.368,00 €	1.382,00 €	1.508,00 €	1.501,00 €	1.523,00 €	1.301,00 €
8	136 – 150	1.568,00 €	1.497,00 €	1.528,00 €	1.683,00 €	1.673,00 €	1.709,00 €	1.435,00 €

In der **Bruttokaltmiete** sind enthalten:

- **Grundmiete / Kaltmiete**
- **angemessene Betriebskosten**
- **im Mietvertrag enthaltene Garagen-/Stellplatzkosten.**

Zusätzlich werden **angemessene Heizkosten** und **angemessene Abfallgebühren** übernommen.

Kosten für **Haushaltsstrom** (Kochenergie, Beleuchtung etc.), **Telefon** und **Internetanschluss** werden **nicht** berücksichtigt, da diese bereits im Regelbedarf enthalten sind.